

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des C B, geb. x, StA Indien, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. Dezember 2022, GZ: BA-4-00214040-01, betreffend die Abweisung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.
- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 12. Dezember 2022, GZ: BA-4-00214040-01, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (im Folgenden: NAG) ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf am 17. August 2022 den gegenständlichen Erstantrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung „Student“ gestellt habe und zum ordentlichen Bachelorstudium „Artificial Intelligence“ zugelassen worden sei. Er sei bereits an der Johannes Kepler Universität Linz inskribiert. Der Bf verfüge nicht über ausreichende finanzielle Mittel, um seinen Lebensunterhalt in Österreich zu bestreiten. Weiters verfüge er nicht über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz. Mit Verständigung der Beweisaufnahme vom 5. Oktober 2022, per Aushang an der Amtstafel der Österreichischen Botschaft New Delhi von 27. Oktober 2022 bis 13. November 2022 zugestellt, sei dem Bf mitgeteilt worden, dass aufgrund fehlender Voraussetzungen beabsichtigt sei, seinen Antrag abzuweisen. Gleichzeitig sei dem Bf die Möglichkeit geboten worden, binnen zwei Wochen eine Stellungnahme sowie ergänzende Dokumente bei der Behörde einzubringen. Bis dato seien bei der Behörde weder eine Stellungnahme noch ergänzende Dokumente eingelangt.

Beim gegenständlichen Antrag des Bf handle es sich um eine Umgehungshandlung. Der Bf habe bereits über zwei Aufenthaltstitel mit dem Zweck „Student“ mit der Gültigkeit von insgesamt 1. September 2018 bis 2. September 2020 verfügt. Er habe den letzteren jedoch nicht rechtzeitig verlängert und habe auch nicht über genügend ECTS-Punkte für eine Verlängerung verfügt. Der Bf sei in weiterer Folge zu einem der Behörde unbekannten Zeitpunkt aus dem Bundesgebiet ausgereist und habe am 23. Februar 2021 einen Erstantrag als Student gestellt. Er habe beabsichtigt, wieder dasselbe Studium zu studieren. Dieser Antrag sei mit Bescheid vom 27. Juli 2021 rechtskräftig abgewiesen worden. Nun beabsichtige der Bf erneut, dasselbe Studium aufzunehmen. Da er jedoch erneut keinen Studienerfolg nachweisen habe können, gehe die Behörde davon aus, dass er keine Absicht habe, das Studium tatsächlich fortzusetzen. Weiters sei dem Antrag keinerlei Nachweis über die Geldquellen der finanziellen Mittel des Bf beigelegt und auch aus den Verwendungszwecken der Zahlungseingänge auf dem Bankkonto des Bf lasse sich nicht schließen, woher die finanziellen Mittel stammen würden. Darüber hinaus habe der Bf keinen Nachweis über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz erbracht. Insgesamt sei der Antrag daher abzuweisen gewesen.

I.2. Mit Schreiben vom 21. März 2023 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der dieser im Wesentlichen ausführte, dass die Österreichische Botschaft in New Delhi mehr als 1000 km von seinem Wohnsitz entfernt sei, weshalb er von dem Aushang

an der Amtstafel bei der Botschaft keine Kenntnis haben konnte. Er habe der Österreichischen Botschaft Ende des Jahres 2022 zahlreiche E-Mails hinsichtlich der Erforderlichkeit zusätzlicher Unterlagen geschrieben, jedoch keine Antwort erhalten. Der nunmehrige Bescheid vom 12. Dezember 2022 sei ihm erst am 2. März 2023 zugestellt worden. Er lege der Beschwerde die notwendigen Dokumente hinsichtlich der ausreichenden finanziellen Mittel und des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes bei.

I.3. Mit Schreiben vom 4. April 2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdeverechtsentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am x geboren und ein Staatsangehöriger von Indien. Er stellte am 17. August 2022 bei der Österreichischen Botschaft in New Delhi einen Erstantrag auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung – Student“, der zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weitergeleitet wurde.

Der Bf verfügte bereits über zwei Aufenthaltsbewilligungen „Student“ mit der Gültigkeit von insgesamt 1. September 2018 bis 2. September 2020. Er verlängerte die letzte Aufenthaltsbewilligung jedoch nicht rechtzeitig und verfügte auch nicht über genügend ECTS-Punkte für eine Verlängerung. Der Bf ist in weiterer Folge zu einem unbekannten Zeitpunkt aus dem Bundesgebiet ausgereist und stellte am 23. Februar 2021 aus seinem Heimatstaat einen Erstantrag als Student, wobei er beabsichtigte, dasselbe Studium fortzuführen. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Juli 2021 rechtskräftig abgewiesen. Nun beabsichtigt der Bf wiederum die Betreuung desselben Studiums.

Der Bf verfügt über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz bei der UNIQA Österreich Versicherungen AG, wobei der Versicherungsvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde. Die monatliche Prämie beträgt EUR 95,11. Ferner verfügt der Bf über die Zusage eines Studentenwohnheims, in dem er zu einem Mietpreis von EUR 362,00 wohnen könnte.

Der Bf verfügte per 15. März 2023 über ein Guthaben auf seinem Konto iHv Rs 1.213.022,04 (Indische Rupien). Dies entspricht laut Bankbestätigung vom 16. März 2023 einem Wert iHv EUR 13.831,89, laut dem EZB-Umrechnungskurs zum Entscheidungszeitpunkt EUR 13.499,70. Aus der vorgelegten Umsatzliste des Kontos des Bf ergibt sich, dass dieser am 11. März 2023 noch über einen Kontostand von Rs 13.022,04 (circa EUR 144,00) verfügte, ihm von seinem Vater am 14. März 2023 Rs 1.201.000,00 (circa EUR 13.365,90) überwiesen wurden und sich daraus der von der Bank bestätigte Kontostand vom 15. März 2023 ergibt. Zudem legte der Bf die Umsatzliste des Kontos seines Vaters vor, der nach der genannten Überweisung an seinen Sohn per 19. März 2023 nurmehr über einen Kontostand von Rs 10.684,00 (circa EUR 118,00) verfügte.

Zum Nachweis der Quelle der Geldmittel legte der Bf die Unterlagen zur Steuerrückerstattung seines Vaters der letzten Jahre vor.

Die Familie des Bf lebt in Indien.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsakt, der Beschwerde und der im Zuge der Beschwerdeerhebung vorgelegten Unterlagen. Die tagesaktuelle Umrechnung von indischen Rupien zu Euro erfolgte unter Verwendung des Währungsrechners auf <https://finanzrechner.at/waehrung/rupie-euro>.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 221/2022, lautet auszugsweise:

„Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:

1. [...]

12. ‚Aufenthaltsbewilligung‘ für einen vorübergehenden befristeten Aufenthalt im Bundesgebiet zu einem bestimmten Zweck (§§ 58 bis 69);

[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;

3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn

1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerspricht;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerspricht dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBL. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

[...]

Studenten

§ 64. (1) Drittstaatsangehörigen ist eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs. 2 Z 2 erfüllen und
2. ein ordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule gemäß dem Hochschulgesetz 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, absolvieren,
3. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011, oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005 absolvieren, dieses mindestens 40 ECTS-Anrechnungspunkte umfasst und nicht ausschließlich der Vermittlung einer Sprache dient,
4. ein außerordentliches Studium im Rahmen eines Universitätslehrganges gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002, eines Lehrganges zur Weiterbildung gemäß § 9 Fachhochschul-Studiengesetz, eines Universitätslehrganges gemäß § 3 Abs. 4 Privatuniversitätengesetz oder eines Hochschullehrganges gemäß § 39 Hochschulgesetz 2005

absolvieren, welches auf die in der Zulassungsentscheidung vorgeschriebene Ergänzungsprüfung vorbereitet,

5. ein außerordentliches Studium zur Herstellung der Gleichwertigkeit ihres ausländischen Studienabschlusses gemäß § 90 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, § 6 Abs. 6 Fachhochschul-Studiengesetz oder § 68 Abs. 4 Hochschulgesetz 2005 absolvieren,
6. ein außerordentliches Studium zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern, sofern das in Z 4 genannte außerordentliche Studium erfolgreich abgeschlossen wurde und das Aufnahme- oder Eignungsverfahren aus nicht vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen erst im darauffolgenden Semester absolviert werden kann, oder
7. ein in Z 2 angeführtes Studium abgeschlossen haben und im Anschluss daran eine für die Berufsausübung gesetzlich verpflichtende fachliche Ausbildung absolvieren.

Eine Haftungserklärung ist zulässig.

[...]"

III.2. Die Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2005 idF BGBl II 327/2022, lautet auszugsweise:

„Weitere Urkunden und Nachweise für Aufenthaltsbewilligungen

§ 8. Zusätzlich zu den in § 7 genannten Urkunden und Nachweisen sind dem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung folgende weitere Urkunden und Nachweise anzuschließen:

1. [...]

8. für eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student‘:

- a) Aufnahmebestätigung der Universität, der Fachhochschule, der akkreditierten Privatuniversität oder der öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule;

[...]"

III.3. Das Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl 189/1955 idF BGBl 18/1956 (DFB) idF BGBl I 36/2023, lautet auszugsweise:

„Ausgleichszulage zu Pensionen aus der Pensionsversicherung

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) Erreicht die Pension zuzüglich eines aus übrigen Einkünften des Pensionsberechtigten erwachsenden Nettoeinkommens und der gemäß § 294 zu berücksichtigenden Beträge nicht die Höhe des für ihn geltenden Richtsatzes (§ 293), so hat der Pensionsberechtigte, solange er seinen rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Anspruch auf eine Ausgleichszulage zur Pension.

(2) Bei Feststellung des Anspruches nach Abs. 1 ist auch das gesamte Nettoeinkommen des (der) im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten (Ehegattin) oder eingetragenen Partners (eingetragenen Partnerin) unter Bedachtnahme auf § 294 Abs. 4 zu berücksichtigen.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich

mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 216,78 € (Anm. 1) heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1994, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachte Betrag. Im Falle des Bezuges einer Hinterbliebenenpension (§ 257) vermindert sich dieser Betrag, wenn für die Ermittlung der Ausgleichszulage zur Pension des verstorbenen Ehegatten/der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen eingetragenen Partners/der verstorbenen eingetragenen Partnerin (Elternteiles) Abs. 8 anzuwenden war oder anzuwenden gewesen wäre und der (die) Hinterbliebene nicht Eigentümer (Miteigentümer) des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes war, für Einheitswerte unter 4 400 € im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu dem genannten Einheitswert, gerundet auf Cent; Entsprechendes gilt auch bei der Bewertung von sonstigen Sachbezügen.

[...]

(_____)

Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 590/2021 für 2022: 309,93 €

gemäß BGBl. II Nr. 459/2022 für 2023: 327,91 €

[...]

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten/der Ehegattin oder dem/der eingetragenen Partner/in im gemeinsamen Haushalt leben 1751,56 €,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach sublit. aa nicht zutreffen 1 110,26 €,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen/Witwerpension oder Pension nach § 259 1 110,26 €,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 408,36 €,
falls beide Elternteile verstorben sind 613,16 €,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 725,67 €,
falls beide Elternteile verstorben sind 1 110,26 €.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 171,31 € für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsatzerhöhung gemäß Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2024, die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit dem Anpassungsfaktor (§ 108f) vervielfachten Beträge.

[...]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 64 Abs 1 NAG ist Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsbewilligung als Student auszustellen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles mit Ausnahme des § 11 Abs 2 Z 2 NAG erfüllen und ein ordentliches

Studium an einer Universität, Fachhochschule, akkreditierten Privatuniversität, öffentlichen oder privaten Pädagogischen Hochschule absolvieren.

IV.2. Nach den Ausführungen der belangten Behörde im Bescheid vom 12. Dezember 2022 handle es sich beim gegenständlichen Antrag des Bf um eine Umgehungshandlung. Der Bf habe bereits über zwei Aufenthaltstitel mit dem Zweck „Student“ mit der Gültigkeit von insgesamt 1. September 2018 bis 2. September 2020 verfügt. Er habe den letzteren jedoch nicht rechtzeitig verlängert und habe auch nicht über genügend ECTS-Punkte für eine Verlängerung verfügt. Der Bf sei in weiterer Folge zu einem der Behörde unbekannten Zeitpunkt aus dem Bundesgebiet ausgereist und habe am 23. Februar 2021 einen Erstantrag als Student gestellt. Er habe beabsichtigt, wieder dasselbe Studium zu studieren. Dieser Antrag sei mit Bescheid vom 27. Juli 2021 rechtskräftig abgewiesen worden. Nun beabsichtige der Bf erneut, dasselbe Studium aufzunehmen. Da er jedoch erneut keinen Studienerfolg nachweisen habe können, gehe die Behörde davon aus, dass er keine Absicht habe, das Studium tatsächlich fortzusetzen.

Weiters sei dem Antrag keinerlei Nachweis über die Geldquellen der finanziellen Mittel des Bf beigelegt und auch aus den Verwendungszwecken der Zahlungseingänge auf dem Bankkonto des Bf lasse sich nicht schließen, woher die finanziellen Mittel stammen würden. Darüber hinaus habe der Bf keinen Nachweis über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz erbracht.

IV.3.1. Nach § 11 Abs 2 Z 4 NAG darf der Aufenthalt des Bf zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen. Der Aufenthalt eines Fremden führt gem § 11 Abs 5 NAG zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes.

Der Unterhalt kann grundsätzlich auch durch Sparguthaben gedeckt werden, wobei solche Guthaben nicht aus illegalen Quellen stammen dürfen (vgl VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130 mwN; 10.09.2013, 2013/18/0046). Die Ersparnisse sind dabei auf jenen Zeitraum anzurechnen, für den der beantragte Aufenthaltstitel zu erteilen wäre, verleiht doch das NAG – mit Ausnahme des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“ – nur befristete Rechtspositionen, bei denen die Neubewertung der jeweiligen finanziellen Situation in einem allfälligen

Verlängerungsverfahren möglich ist (vgl VwGH 01.04.2019, Ra 2017/22/0169 mit Verweis auf VwGH 13.12.2018, Ro 2017/22/0002). Folglich ist in einem Fall – wie hier – für die aliquote Anrechnung der Ersparnisse mit Blick auf § 20 Abs 1 NAG auf einen Beurteilungszeitraum von zwölf Monaten abzustellen (vgl VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130).

Die Situation eines Fremden, der zu studieren beabsichtigt, entspricht bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs derjenigen eines Waisenpensionsberechtigten iSd § 293 Abs 1 lit c sublit aa ASVG, sodass für ihn der dort normierte Richtsatz für Vollwaisen heranzuziehen ist. Nach Vollendung des 24. Lebensjahrs kommt der Richtsatz für einen pensionsberechtigten Vollwaisen nach § 293 Abs 1 lit c sublit bb ASVG zur Anwendung, der demjenigen eines (sonstigen) alleinstehenden Pensionsberechtigten nach § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG entspricht, sodass betragsmäßig kein Unterschied zwischen den Richtsätzen besteht (vgl VwGH 13.11.2018, Ra 2017/22/0130).

Fallbezogen ergibt sich im Hinblick auf das Geburtsdatum des Bf (x), der sohin das 24. Lebensjahr bereits vollendet hat, ein maßgeblicher Richtsatz – nach § 293 Abs 1 lit c sublit bb ASVG bzw § 293 Abs 1 lit a sublit bb ASVG – iHv EUR 1.110,26 monatlich für das Jahr 2023, sodass die für die Befristung der Aufenthaltsbewilligung (auf 12 Monate) zu veranschlagenden Unterhaltsmittel EUR 13.323,12 zu betragen haben.

Regelmäßige Aufwendungen (insb Miet- und Kreditbelastungen) müssen zu den entsprechenden Ausgleichszulagenrichtsätzen hinzugezählt werden, wobei einmal ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe (Wert der „vollen freien Station“) unberücksichtigt bleibt. Dies bedeutet, dass diese regelmäßigen Aufwendungen nur ab jenem Betrag, der über diesem Wert liegt, die Gesamtsumme der benötigten Unterhaltsmittel erhöhen (vgl *Peyrl/Czech* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG² § 11 Rz 25).

Den Bf treffen regelmäßige, monatliche Aufwendungen iHv EUR 457,11, die sich aus der Summe der monatlichen Mietbelastung iHv EUR 362,00 und der Prämie für die Versicherung iHv EUR 95,11 ergeben (vgl nur VwGH 25.05.2020, Ra 2019/22/0151, Rs 2, mwN, dass monatliche Mietbelastungen als einkommensmindernd im Rahmen der Beurteilung gem § 11 Abs 2 Z 4 und Abs 5 NAG zu berücksichtigen sind sowie VwGH 08.11.2018, Ra 2018/22/0176, dass Ausgaben für die (private) Krankenversicherung regelmäßige Aufwendungen darstellen und die zur Verfügung stehenden Unterhaltsmittel vermindern). Der Wert der „vollen freien Station“ beträgt nach BGBl II 459/2022 für das Jahr 2023 EUR 327,91. Demnach sind die monatlichen, benötigten Unterhaltsmittel um die Differenz von EUR 457,11 - EUR 327,91 – also EUR 129,20 – zu erhöhen, sodass die zu veranschlagenden Unterhaltsmittel für die zu bewilligende Dauer von

12 Monaten EUR 14.873,52 (ergibt sich aus der Multiplikation der Summe von 1.110,26 und 129,20 mit dem Faktor 12) betragen.

IV.3.2. Der Bf verfügte per 15. März 2023 über ein Guthaben auf seinem Konto iHv Rs 1.213.022,04 (Indische Rupien). Dies entspricht laut Bankbestätigung vom 16. März 2023 einem Wert iHv EUR 13.831,89, laut dem EZB-Umrechnungskurs zum Entscheidungszeitpunkt EUR 13.499,70. Aus der vorgelegten Umsatzliste des Kontos des Bf ergibt sich, dass dieser am 11. März 2023 noch über einen Kontostand von Rs 13.022,04 (circa EUR 144,00) verfügte, ihm von seinem Vater am 14. März 2023 Rs 1.201.000,00 (circa EUR 13.365,90) überwiesen wurden und sich daraus der von der Bank bestätigte Kontostand vom 15. März 2023 ergibt. Zudem legte der Bf die Umsatzliste des Kontos seines Vaters vor, der nach der genannten Überweisung an seinen Sohn per 19. März 2023 nurmehr über einen Kontostand von Rs 10.684,00 (circa EUR 118,00) verfügte. Inwiefern der Bf einen Anspruch auf das (ohnehin nicht ausreichende) Geld am Konto seines Vaters haben würde, kann nicht erkannt werden.

IV.3.3. Da der Bf – unabhängig von der Quelle der Geldmittel – nicht die notwendigen Unterhaltsmittel iHv EUR 14.873,52 nachweisen kann, widerstreitet der Aufenthalt des Bf der Voraussetzung des § 11 Abs 2 Z 4 iVm § 11 Abs 5 NAG.

IV.4. Gemäß § 11 Abs 3 NAG kann ein Aufenthaltstitel trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs 2 Z 1 bis 7 par cit erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens geboten ist. Zur Beurteilung, ob die Versagung eines Aufenthaltstitels einen unzulässigen Eingriff in das Privat- und Familienleben darstellt, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalls und unter Bedachtnahme auf die in § 11 Abs 3 NAG genannten Kriterien eine gewichtende Gegenüberstellung des Interesses des Fremden an der Erteilung eines Aufenthaltstitels und dem öffentlichen Interesse an der Versagung vorzunehmen (vgl. VwGH 22.02.2018, Ra 2017/22/0086; 20.10.2011, 2009/21/0182; 18.06.2009, 2008/22/0387).

Der Bf verfügte bereits über zwei Aufenthaltsbewilligungen „Student“ mit der Gültigkeit von insgesamt 1. September 2018 bis 2. September 2020. Er verlängerte die letzte Aufenthaltsbewilligung jedoch nicht rechtzeitig und verfügte auch nicht über genügend ECTS-Punkte für eine Verlängerung. Der Bf ist in weiterer Folge zu einem unbekannten Zeitpunkt aus dem Bundesgebiet ausgereist und stellte am 23. Februar 2021 aus seinem Heimatstaat einen Erstantrag als Student. Er beabsichtigte, dasselbe Studium zu studieren. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 27. Juli 2021 rechtskräftig abgewiesen. Nun beabsichtigt der Bf wiederum die Betreibung desselben Studiums, wofür er am 17. August 2022 einen Erstantrag stellte. Auch wenn der Bf bereits von 1. September 2018 bis 2. September 2020, somit zwei Jahre, in Österreich aufhältig war, so lebt dieser jedenfalls seit 23. Februar 2021, somit seit gut zwei

Jahren, wieder in Indien, wo sich ebenfalls die Familie des Bf befindet. Es kann somit nicht vom Bestehen eines schutzwürdigen Privat- und Familienlebens in Österreich ausgegangen werden und wurde ein solches auch vom Bf nicht behauptet.

IV.5. Da der Bf nicht alle notwendigen Anforderungen des ersten Teils des NAG erfüllt und kein schützenswertes Privat- und Familienleben des Bf in Österreich vorliegt, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter